

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik

- Erg SPO- EGB -

Fassung vom 16.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Kontaktbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie ist der Publikumsverkehr an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig nur eingeschränkt möglich. Zur Abmilderung der Folgen für die Mitglieder der Hochschule wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik an der Fakultät Ingenieurwissenschaften der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2

Prüfungen in Form der Videokonferenz und der digitalen Hausarbeit

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/(PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil insoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

(11) Als Ersatz für im integrierten Studien- und) Prüfungsplan vorgesehene Klausuren (PVK und PK) kann eine digitale Hausarbeit (PVH-D und PH-D) als Prüfungsform bestimmt werden. In digitalen Hausarbeiten bearbeitet der Studierende ein vorgegebenes Thema oder eine vorgegebene Aufgabenstellung innerhalb einer vorab festgelegten und bekannt gegebenen begrenzten Frist mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit den wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst zu bearbeiten und darzustellen. Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt zeitgleich für alle Prüfungskandidaten elektronisch (z.B. über die Bildungsportale OPAL / Moodle oder durch E-Mail), ebenso die Abgabe der Lösung (z.B. durch Abspeichern auf den Bildungsportalen OPAL / Moodle oder Übersendung als Textdatei oder digitale Ablichtung an eine in der Aufgabenstellung benannte E-Mail-Adresse). Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 300 Minuten. Durch den Abruf der

Aufgabenstellung, die zu dokumentieren ist, erklärt sich der Prüfungsteilnehmer mit dieser Prüfungsform einverstanden. Die Nichtabgabe einer Lösung gilt als Rücktrittserklärung von der Prüfung. Der Rücktrittsgrund ist unverzüglich geltend zu machen. Durch die Abgabe einer Lösung erklärt der Prüfungsteilnehmer, dass er die Aufgabenstellung eigenständig und nicht mit unerlaubten Hilfsmitteln bearbeitet hat. Über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor Prüfungsbeginn mit geeigneten Kommunikationsmitteln zu unterrichten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3.

§ 3

(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik wurde am 27.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung

durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude und Umwelttechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage: Übersicht über die Änderungen im Prüfungsplan

¹ genehmigt durch Beschluss vom 16.06.2020

Übersicht geänderte Prüfungsleistungen EGB

Modul-Nr.	Modulart PM / WPM	Modulbezeichnung /ggf. Lehreinheit	In Studien- gängen	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbei- tungsdauer der Prüfungs- leistung	Gewichtung in der Modulnote, falls mehrere PL	Prüfung (-santeil) „Online“ bzw. in Form der Video- konferenz	Veränderung gegenüber Regelbetrieb
N2010	PM	Grdl. d. Elektrotechnik	EGB	PVL	PK	180 min	100%		ja (Testat mit 20 % entfällt), PVL (nur Theorieteil) statt
N4010	PM	Angewandte FEM in der TD	EGB	keine	PH-D	90 min			ja